

Gemeinde

Herrsching

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Wartaweil Nr. 32

4. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

QS: MD

Aktenzeichen

HER 2-121

Plandatum

11.11.2024 (Vorentwurf)

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	4
2.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz	5
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	5
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	8
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	9
3.1	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung).....	9
3.2	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung.....	9
3.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	9
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	9
3.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	10
4.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
4.1	Schutzgut Boden	10
4.2	Schutzgut Fläche	10
4.3	Schutzgut Wasser.....	10
4.4	Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	11
4.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt	11
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	12
4.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)	12
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
4.9	Wechselwirkungen.....	12
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
6.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
6.1	Vermeidung und Minimierung	13
6.2	Ausgleich	13
7.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	14
8.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	14
10.	Quellenverzeichnis	15

1. Zusammenfassung

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans Wartaweil Nr. 32, 4. Änderung, ist die Regelung zulässiger baulicher Anlagen innerhalb des im ursprünglichen Bebauungsplan bereits als private Grünfläche festgesetzten Freibereichs des Schullandheims Wartaweil.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 0,94 ha, die vollständig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel-, Sport- und Bildungspark“ festgesetzt werden. Es werden zwei Bauräume mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 300 qm sowie die bestehenden Wegeflächen im Umfang von 1.100 qm festgesetzt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionschutz und Erholung) und Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut	Bedeutung des Gebietes	Erheblichkeit der Auswirkung
Boden	mittel	keine
Fläche	mittel	keine
Wasser	gering	keine
Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung	mittel	keine
Arten, Biotope und biologische Vielfalt	hoch	keine
Orts- und Landschaftsbild	mittel	keine
Mensch	gering	keine
Kultur- und Sachgüter	gering	keine

Durch die Planung wird eine zusätzliche Bebauung zugelassen, die jedoch auf einen kleinen Bereich des Geländes beschränkt bleibt. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Bebauung innerhalb einer großen Grünfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden**.

Im Plangebiet befinden sich keine wassersensiblen Bereiche, zum Ammersee wird ein Schutzabstand eingehalten. Des Weiteren sind keine Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Es ergeben sich somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**.

Der Bebauungsplan konkretisiert die bereits bestehende Nutzung innerhalb des Plangebiets, neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es ergeben sich somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche**.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage angrenzend an ein Vogelschutzgebiet, Ramsar-Schutzgebiet und ein kartiertes Biotop sowie aufgrund der Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs als sensibel in Bezug auf den Artenschutz zu werten.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs werden als zu erhalten festgesetzt, wodurch auch ein Pufferstreifen zu den angrenzenden Schutzgebieten und dem Biotop bestehen bleibt. Des Weiteren werden eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geregelt sowie Austauschbeziehungen für Kleinsäuger erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Arten und Biotope** können dadurch vermieden werden.

Da innerhalb des Plangebiets nur eine geringfügige Versiegelung zugelassen und gleichzeitig der Erhalt von Bäumen festgesetzt wird, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft und Klima**.

Das Plangebiet ist vom öffentlichen Raum kaum einsehbar, landschaftsprägende Bestandteile bleiben erhalten. Es ergeben sich somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**.

Durch die Planung ergeben sich keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Es ergeben sich somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch**.

Es befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung, sodass das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** nicht betroffen ist.

Gemäß dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Gemeinde kommt somit zu dem Schluss, dass die Planung mit Blick auf Inhalt, Art und Umfang der vorgesehenen Eingriffe vor allem durch wirksame Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet so gestaltet wird, dass kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht.

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Somit kommt die Gemeinde nun zum Schluss, dass der gegenständliche Umweltbericht einen Datenumfang erreicht hat, der vernünftigerweise verlangt werden konnte. Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (als Ergebnis der Umweltprüfung) berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden. Der Gemeinde liegen damit ausreichende Informationen für den Entscheidungsprozess auf Ebene der Bauleitplanung vor.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Ziel des Bebauungsplans ist die Regelung von baulichen Anlagen innerhalb des Freibereichs des Schullandheims Wartaweil auf Fl.Nr. 1072, Gemarkung Herrsching. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,94 ha. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf eine Grundfläche von 300 qm. Die bestehenden Gehölze werden als zu erhalten festgesetzt.

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden tabellarisch die Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes gelistet. Es wird *entweder* ihre Berücksichtigung in der Planung (mit Verweis auf den jeweiligen Eintrag zum Schutzgut) beschrieben *oder* begründet, warum dieses Thema durch die Planung nicht betroffen ist.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“
Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	Begründung: kein Eingriff in und keine Unterbrechung von seltenen zusammenhängenden Lebensraumstrukturen, keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten, keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundachsen
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.1 „Vermeidung und Minimierung“
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.2 „Ausgleich“
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	<input type="checkbox"/>	Begründung: Die festgesetzten Bauräume und Grundflächen begrenzen die Versiegelung auf ein Maß, das in Anbetracht der großen Grünfläche keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion (Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) befürchten lässt.
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input type="checkbox"/>	Begründung: bestehende Nutzung, lediglich geringfügiger Bedarf an Fläche, Nutzung und Flächeninanspruchnahme stehen im Zusammenhang zur Umgebung, Festsetzung des Plangebiets als private Grünfläche

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/>	Begründung: Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Auswirkungen durch Schicht- und Hang(austritts)wasser sowie wild abfließendes Oberflächenwasser (verursacht durch starke Niederschläge) ergeben sich aufgrund der Art der baulichen Anlagen nicht. Gemäß BayernAtlas „Thema Naturgefahren“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder wassersensiblen Bereichen; keine Beanspruchung von Auen, ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gemäß BayernAtlas „Thema Naturgefahren“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die Art der baulichen Anlagen bedingt keinen Eingriff in das Grundwasser.
Klimaschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: Entwicklung eines bereits genutzten Grundstücks, kurze Wege, direkte Lage am Erholungsort, keine Beanspruchung von Mooren, Auen, Feuchtgebieten und Wäldern als Flächen mit hoher Treibhausgas-Senkenfunktion, Erhalt von Gehölzen als CO ₂ -Speicher
Anpassung an den Klimawandel	<input type="checkbox"/>	Begründung: keine Beanspruchung sensibler Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, Retentionsflächen, Gefahrenlagen für wild abfließendes Niederschlagswasser oder Schicht- und Hang(austritts)wasser (keine Geländeerinne, Freihalten der Hanglage) keine Beanspruchung von Flächen mit grundwassergeprägten Böden, regelmäßige Prüfung der Gehölze auf Anfälligkeit für Sturmschäden, Erhalt klimatisch wirksamer Grünflächen/Freiflächen (Wärmeausgleichsinseln/ Kaltluftentstehungsgebiete) und der natürlichen Bodenfunktionen durch Festsetzung von Grünflächen, keine Kaltluftabflussbahnen und Frischluftschneisen
Regionaler Grünzug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	Begründung: lediglich Konkretisierung einer bereits bestehenden Nutzung, Erhalt von Grünstrukturen und landschaftsprägenden Strukturen
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Immissionsschutz	<input type="checkbox"/>	Begründung: vorhandene Nutzung verträglich mit angrenzenden Nutzungen, keine Festsetzung von zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenen baulichen Anlagen
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht bekannt

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Wald-funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (LSG-00542) gemäß Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 26.04.1972. Im LSG sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die wertgebenden Elemente des Landschaftsbildes (Gehölzbestände) werden erhalten und nicht verändert. Durch die Gehölze am Ufer des Ammersees besteht zudem eine visuelle Trennung zwischen dem Ammersee und dem Plangebiet. Veränderungen des Landschaftsbildes beschränken sich auf untergeordnete bauliche Anlagen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.
geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Kapitel 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	Begründung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Erholung	<input type="checkbox"/>	Begründung: Trotz Nähe zum Ammersee handelt es sich um ein privates Grundstück, welches für die öffentliche Erholungsnutzung nicht zur Verfügung steht. Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung des Grundstückes als Freibereich eines Schulandheims geschaffen und die Erholungsnutzung verbessert.
Artenschutzkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.5 „Arten und Biotope, biologische Vielfalt“
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gemäß Bayerischen Denkmatalas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens. Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input type="checkbox"/>	Durch untergeordnete Bebauung steht keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu befürchten.
Fläche	<input type="checkbox"/>	Bereits bestehende Nutzung, lediglich geringfügiger Bedarf an Fläche, Nutzung und Flächeninanspruchnahme stehen im Zusammenhang mit der Umgebung
Wasser	<input type="checkbox"/>	keine wassersensiblen Bereiche, Schutzabstände zum Ammersee
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Großflächiger Erhalt klimatisch wirksamer Elemente
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nähe zu Vogelschutzgebiet, Ramsar-Schutzgebiet und der Flachlandbiotopkartierung
Orts- und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	Erhalt landschaftsbildprägender Strukturen, bauliche Anlagen nicht vom öffentlichen Raum einsehbar
Mensch	<input type="checkbox"/>	Nutzung verträglich mit benachbarten Nutzungen
Kultur- und Sachgüter	<input type="checkbox"/>	nicht vorhanden

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden (Ziffern 3, 4 und 6 des Umweltberichts) werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Da es sich um eine Angebotsplanung und keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Festsetzungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Im Wesentlichen werden jedoch vorhandene und konkret geplante bauliche Anlagen innerhalb einer bestehenden Nutzung abgebildet, sodass sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt relativ genau beschreiben lassen.

Insbesondere werden gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) Punkte cc) bis ff) sowie hh) zum BauGB folgende Einschätzungen getroffen:

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung)

Nicht zu erwarten: Aufgrund der naturschutzfachlich sensiblen Umgebung wird eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geregelt.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Die Planung umfasst lediglich die Freiflächen der Hauptnutzung als Schullandheim. Eine zusätzliche Abfallerzeugung wird dadurch nicht bedingt.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die baulichen Anlagen werden vorrangig in Holzbauweise errichtet.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage des Vorhabens liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen vor. Hinweise auf Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Vorhabens haben sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht ergeben.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Die überbaubare Fläche wird stark begrenzt. Sensible Bereiche in Seenähe werden freigehalten. Eine Anhäufung negativer Umweltauswirkungen ist daher nicht zu erwarten. Der Betrieb des Schullandheims wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung und Abschichtung des Untersuchungsraumes:

Gegenstand der Betrachtung ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die festgesetzten Wegeflächen sind im Bestand bereits vorhanden und werden daher nicht erneut in die Betrachtung einbezogen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht nur die Schutzgüter betrachtet, die gemäß Scoping (siehe 2.3) durch das Vorhaben betroffen sind. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens werden zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden und erkennbar beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen, die gemäß Planung versiegelt werden, als Lagerplatz für Baumaterialien.

4.1 Schutzgut Boden

Nicht betroffen.

4.2 Schutzgut Fläche

Nicht betroffen.

4.3 Schutzgut Wasser

Nicht betroffen.

4.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Beschreibung und Bewertung:

Vogelschutzgebiet: Das Plangebiet grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ an. Das Vogelschutzgebiet ist ein Feuchtlebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung und einer der wichtigsten Knotenpunkte im internationalen Biotopverbundsystem für Wat- und Wasservögel.

Ramsar-Schutzgebiet: Das Plangebiet liegt in etwa 20 m Entfernung zum Ramsar-Schutzgebiet „Ammersee“, dessen Ausweisung am 26. Februar 1976 erfolgte. Dieses umfasst die Wasserfläche und das Nord- und Südufer.

Als ausgewiesenes Ramsar-Schutzgebiet gehört der Ammersee mit seiner Flora und Fauna zu den Feuchtgebieten internationaler Bedeutung. Zahlreiche Zugvögel finden hier jährlich die letzte Raststätte vor ihrem Flug über die Alpen und das erste Ruhegebiet nach ihrer Rückkehr im Frühjahr. Besonderen Wert haben auch die großen Niedermoore im Norden und Süden des Sees. Die Moorflächen mit ihren Verlandungszonen und Altwässern beheimaten viele selten gewordene Pflanzengesellschaften und sind wichtige Brut- und Rückzugsgebiete für zahlreiche Rote-Liste-Arten.

Kartiertes Biotop: In ca. 10 m Entfernung zum Plangebiet liegt das kartierte Biotop „Ammerseeufer bei Wartaweil“ mit der Nummer 8032-0238-004 gemäß Flachland-Biotopkartierung. Es umfasst die gesetzlich geschützten Biotoptypen Verlandungsröhricht, lineare Gewässer-Begleitgehölze, Großseggenried, feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie Initialvegetation. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten.

Arten- und Biotopschutzprogramm: Beim Ammersee handelt es sich gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landsberg am Lech vom März 1997 um ein Feuchtgebiet von landesweiter Bedeutung (Ammerseebecken und großflächige Moorkomplexe im südlichen Landkreis). Das Ammerseebecken zählt darüber hinaus zu den in Mitteleuropa wichtigsten Knotenpunkten eines internationalen Biotopverbundsystems für Wat- und Wasservögel.

Wichtige Ziele sind die Sicherung und Entwicklung des Ammersees in seiner Funktion als international bedeutsames Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel; eine verstärkte Funktionstrennung von Naturschutz und Freizeitnutzung zur Entlastung und Regeneration sensibler Ufer- und Verlandungsbereiche (Betretungs- und Badeverbot, Ausweisung von Schutz- und Ruhezeiten für Wasservögel).

Bestandsaufnahme: Am 05.07.2024 fand eine Begehung des Plangebietes zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange statt. Dabei konnten in den Gehölzstrukturen im Nahbereich des Ammersees Lebensstätten von Vögeln nachgewiesen werden:

Aufgrund der Lage und hohen Naturnähe der ufernahen Gehölzstrukturen ist mit weiteren Lebensstätten zu rechnen. Dabei ist auch mit dem potenziellen Vorkommen von Arten des Vogelschutzgebietes und der Artenschutzkartierung zu rechnen. Die Gehölzstrukturen besitzen einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind von hoher Bedeutung für den Artenschutz. Beim übrigen Plangebiet handelt es sich um artenarmes Grünland mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

In Abgrenzung zum Vogelschutzgebiet und dem Ramsar-Schutzgebiet sowie dem kartierten Biotop besteht ein an der engsten Stelle etwa 10 m breiter Streifen mit dichtem Baum- und Strauchbewuchs. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt, womit eine Pufferzone zu den Schutzgebieten und dem Biotop erhalten bleibt. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des nahegelegenen Vogelschutzgebietes und Ramsar-Schutzgebietes oder auf das Biotop sind daher nicht zu erwarten. Die naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich bedeutenden Gehölzstrukturen der Pufferzone selbst werden ebenfalls erhalten. Die Nutzungsintensität wird nicht erhöht.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind bei Umsetzung des Vorhabens somit nicht zu erwarten.

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Nicht betroffen.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Nicht betroffen.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen.

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben keine

erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Der Niederschlagswasserabfluss oder die Versickerung werden nicht signifikant verändert.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen im Dienst der vorhandenen Nutzung als Schullandheim geschaffen werden. Bei Nichtumsetzung des Vorhabens wird das Flurstück weiterhin als Freibereich des Schullandheims genutzt.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermeiden:

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung, Stoffeinträge
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume und Baumgruppen
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Beschränkung der Versiegelung auf kleine Bereiche bei gleichzeitigem großflächigen Erhalt der unversiegelten Grünfläche, dadurch Bewahrung der natürlichen Bodenfunktionen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete

6.2 Ausgleich

Gemäß dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die Bebauungsplanänderung werden lediglich der Nutzungszweck der Grünfläche konkretisiert und zwei Bauräume festgesetzt. Aufgrund der geringfügigen Größe der Bauräume innerhalb einer großen festgesetzten Grünfläche sind keine negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu erwarten. Naturschutzfachlich sensible Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Gemeinde kommt somit zu dem Schluss, dass die Planung mit Blick auf Inhalt, Art und Umfang der vorgesehenen Eingriffe vor allem durch wirksame Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet so gestaltet wird, dass kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht.

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet wird bereits gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans genutzt. Eine Erweiterung der Spiel-, Sport- und Bildungsanlagen des Schullandheims im festgesetzten Rahmen wird von der Gemeinde befürwortet. Alternative Planungen wurden daher nicht geprüft.

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort. Eine Begehung des Plangebietes war ausreichend, da sensible Bereiche durch die Festsetzungen des Bebauungsplans freigehalten bleiben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- BayernAtlas: Naturgefahren
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+)
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Herrsching mit integriertem Landschaftsplan
- Regionalplan München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

keine

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da keine externen Ausgleichsflächen herzustellen sind (s. Kapitel 6.2) und von einer Wirksamkeit der definierten Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden kann (s. Kapitel 6.1), ist ein Monitoring nicht erforderlich.

i.A. Andre Krimbacher

München, den 11.11.2024

10. Quellenverzeichnis

Fachinformationen

BayLfD (2024) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: 08.10.2024

BayLfU (2024) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 08.10.2024

BayStMFH (2024) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: **BayernAtlas**: Themenbereiche „Planen und Bauen“, „Umwelt“, „Naturgefahren“, <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11>, Stand: 08.10.2024

BayStMWBV (2021) Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: **Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“**, https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden_eingriffsregelung_bauleitplanung.pdf, Stand: Dez. 2021

(Übergeordnete) Planungen und Sonstiges:

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibungen vom 01.03.2018, 01.01.2020 und 01.06.2023, München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung)

Gemeinde Herrsching am Ammersee (2001): Rechtskräftiger **Bebauungsplan** Nr. 32 „Wartaweil“, 2. Änderung, i.d.F. vom 24.09.2001

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2021): **Bundes-Bodenschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BRD (2024): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

BRD (2024): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

BRD (2023): **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2024): **Bayerisches Denkmalschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2024): **Bayerische Natura 2 000-Verordnung** (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2024): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist